

Fleisch aus Drittstaaten: Kontrolle auf Tier- arzneimittelrückstände und eine Behandlung mit ionisierenden Strahlen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-906-17



März 2018

Zusammenfassung

Fleisch aus Drittstaaten wurde in dieser Schwerpunktaktion erstmals auf Bestrahlung mit ionisierender Strahlung untersucht. Zusätzlich wurden die Proben einer Untersuchung auf Tierarzneimittel unterzogen.

Es wurden 26 Proben aus ganz Österreich untersucht:

- Keine Probe wurde beanstandet.

Hintergrundinformation

Eine Bestrahlung mit ionisierender Strahlung zur Haltbarmachung von Lebensmitteln ist in Österreich nur bei getrockneten aromatischen Kräutern und Gewürzen zulässig. Sie müssen mit dem Hinweis „bestrahlt“ oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ gekennzeichnet werden. Die Bestrahlung sonstiger Lebensmittel und das Inverkehrbringen jeglicher anderer bestrahlter Lebensmittel sind in Österreich verboten.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 26

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Tierarzneimittel: Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs sind in der Verordnung (EG) 470/2009 sowie in der Verordnung (EU) 37/2010 bzw. in der Verordnung (EG) 124/2009 geregelt. Die Kontrollmaßnahmen sind in der Rückstandskontrollverordnung 2006 (BGBl. II Nr. 110/2006 idgF.) geregelt.
- Ionisierende Bestrahlung: Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln und Verzehrprodukten mit ionisierenden Strahlen, BGBl. II Nr. 327/2000

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei 0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	26	100	(89 %; 100 %)
beanstandet	0	0	(0 %; 11%)
gesamt	26	100	---

In keiner der untersuchten 26 Proben konnte eine Behandlung mit ionisierenden Strahlen nachgewiesen werden. In einigen Proben waren Spuren von Tierarzneimitteln nachweisbar, jedoch befanden sich diese deutlich unter den erlaubten Rückstandshöchstmengen.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.